

# Weisung 202102006 vom 08.02.2021 – Weiterbildung bei Kurzarbeit - § 106a SGB III

**Laufende Nummer:** 202102006

**Geschäftszeichen:** GR 22 - 75095 / 75106 / 5404.2 / 5530.2 / 5536 / 3403

**Gültig ab:** 08.02.2021

**Gültig bis:** 31.12.2023

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

- [Weisung 202012014 vom 17.12.2020 – Weiterbildung während Kurzarbeit, Hinzuverdienstmöglichkeit, Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat](#)

**Aufhebung von Regelungen:**

---

**Zusammenfassung:** Die Fördervoraussetzungen für Qualifizierungen, die während Kurzarbeit begonnen werden, wurden in § 106a SGB III mit Wirkung zum 01.01.2021 neu gefasst. Es werden Regelungen zum Verfahren gegeben.

## 1. Ausgangssituation

### 1.1 § 106a SGB III

Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG ([BGBl. 59/2020](#)) wurden die Anspruchsvoraussetzungen an die Förderung in § 106a SGB III geändert.

In § 106a Abs.1 SGB III wird die Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form zu 50 Prozent geregelt.

Für Weiterbildungsmaßnahmen nach § 106a Abs.1 Satz 1 Nummer 2a SGB III erfolgt in Abhängigkeit von der Betriebsgröße eine Erstattung von Lehrgangskosten.



Ausgeschlossen von der Erstattung nach § 106a Abs.1 und 2 SGB III sind Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

Die neue Regelung ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten und ist bis zum 31.07.2023 befristet.

## **2. Auftrag und Ziel**

Mit dieser Weisung werden Regelungen zu Zuständigkeiten und zum Verfahren zur Anwendung des § 106a SGB III getroffen. Zudem werden fachliche Weisungen gegeben.

### **2.1 Zuständigkeiten**

#### **2.1.1 Zuständigkeit Beratung der Arbeitgeber**

Erster Ansprechpartner für die Beratung der Arbeitgeber ist der Arbeitgeber-Service. Dieser berät die Betriebe hinsichtlich bestehender Fördermöglichkeiten.

Zur Beantwortung förderrechtlicher Fragen im Rahmen der Antragstellung und Erstattung nach § 106a SGB III stehen auch die KIA-Teams zur Verfügung.

#### **2.1.2 Zuständigkeit Abrechnung und Erstattung**

Die Förderung nach § 106a SGB III erfolgt nur für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die während der Kurzarbeit begonnen wurden. Aus diesem Grund erfolgt die Abrechnung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Lehrgangskosten durch das für die Bearbeitung von Kurzarbeitergeld zuständige KIA-Team im Operativen Service.

### **2.2 Regelungen zum Verfahren, förderrechtliche Ausführungen und Inhalte zur Beratung**

Die Regelungen zum Verfahren, förderrechtliche Ausführungen und Inhalte der Beratung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Für Mitarbeiter/innen, die Qualifizierungsbedarf zur Auszahlung über ERP haben, stehen ERP-Qualifizierungsmodule zur Verfügung.

## **3. Einzelaufträge**

- Die Agenturen für Arbeit beachten die Regelung des § 106a SGB III zur Weiterbildung während Kurzarbeit und beraten Kunden zu den neuen Vorschriften.
- Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – wenden die Regelungen an.

- Die IT-Fachbetreuer KIA-Team bzw. ERP-Fachbetreuer unterstützen bei Bedarf die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – bei der Nutzung von ERP.
- Die SAP ERP Berechtigungen sind im IM-Webshop für ERP-Finzen wie folgt zu beantragen:

AFT nach Finanzstellengruppe -> Regionaldirektionsbezirk auswählen -> IS-Bezirk auswählen -> OS auswählen -> Produkt 11 Bewirtschafter PSCD bzw. 11A Bewirtschafter PSCD mit AOB.

- Die Fachverfahrensberechtigungen sind im IM-Webshop wie folgt zu beantragen:  
Funktionsbereiche -> Operativer Service der AA -> Produkt OS010  
Alg+/Kug/Insg/AtG/BAB/Reha

#### **4. Info**

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

#### **5. Haushalt**

Entfällt

#### **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift